

Tarifblatt (TB) 2021

1. EINMALIGE ANSCHLUSSKOSTEN

Der Kunde bezahlt für den Anschluss an den Wärmeverbund einmalige Anschlusskosten.

Mit den einmaligen Anschlusskosten wird ein Teil der Kapitalkosten gedeckt.

Die einmaligen Anschlusskosten setzen sich wie folgt zusammen:

- **Anschlussgebühr** CHF **7'500.—**
- Anschlussleistung:
..... kW à **CHF 250.—/kW** CHF _____.—
- Total Anschlussgebühr CHF _____.—

alle Beträge exkl. MWSt.

Bei einer nachträglichen Reduktion der Anschlussleistung erfolgt keine Rückzahlung von früher bezahlten Anschlusskosten. Wird später eine höhere Anschlussleistung gefordert, ist die Differenz nachzuzahlen. Die Kosten für allfällig benötigte Anpassungen beim Hausanschluss und der Wärmeübergabestation gehen zu Lasten des Kunden.

2. GRUNDPREIS

Der Kunde bezahlt für den Wärmebezug einen jährlich zu zahlenden Grundpreis, welcher sich aufgrund der Anschlussleistung wie folgt bemisst:

Anschlussleistung (kW)	Grundpreis (Fr/kW pro Jahr) exkl. MWSt.
bis 20	100.00
21 bis 50	90.00
51 bis 100	80.00
101 bis 300	70.00
301 bis 500	60.00

Mit dem jährlichen Grundpreis werden hauptsächlich die Kapitalkosten gedeckt.

Der Grundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug zu bezahlen.

Wird die Anschlussleistung geändert, so wird auch der Grundpreis angepasst.

Der Grundpreis ist indexiert und kann max. einmal jährlich auf den 1. Januar gemäss folgender Preisänderungsformel angepasst werden.

Preisänderungsformel:

Die Anpassung des Grundpreises erfolgt nach folgendem Index:

Landesindex der Konsumentenpreise LIK
(Erfasst durch das Bundesamt für Statistik BFS)

$$G = G_0 \times \frac{IK}{IK_0}$$

G Neuer Grundpreis

G₀ Grundpreis gemäss Tarifblatt 2021 respektive Vorjahr

IK Neuer Stand des Landesindex für Konsumentenpreise vom Oktober des ablaufenden Jahres
(Oktober 20xx = xxx.x%)

IK₀ Bisheriger Stand des Landesindex für Konsumentenpreise
(Basis Dezember 2015 = 100)

Es besteht kein Anspruch, dass der Anfangspreis bei Vertragsabschluss unterschritten wird.
Bei einer allfälligen Änderung der Energieerzeugung ist der Wärmelieferant berechtigt, die
Teuerungsklausel an die geänderten Verhältnisse anzupassen.

3. ENERGIEPREIS

Der Kunde bezahlt für den Wärmebezug aufgrund der mit dem Wärmehähler erfassten
Energieemenge pro bezogene Wärmeeinheit einen Energiepreis.

Mit dem Energiepreis werden hauptsächlich die Energie- und Betriebskosten gedeckt.

Die Verrechnung der Energiekosten erfolgt gemäss dem effektiven Energiebezug (kWh) gemäss
Wärmehähler vor der Übergabestation.

Der Energiepreis beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses pro bezogene Wärmeeinheit
8.50 Rp/kWh, exkl. MWSt.

Der Energiepreis ist indexiert und kann max. einmal jährlich auf den 1. Januar gemäss folgender
Preisänderungsformel angepasst werden.

Preisänderungsformel:

Die Anpassung des Energiepreises erfolgt nach folgendem Index:

Preisindex Schnitzel

(Erfasst durch Holzenergie Schweiz)

$$E = E_0 \times \frac{IS}{IS_0}$$

E Neuer Energiepreis

E₀ Energiepreis gemäss Tarifblatt 2021 respektive Vorjahr

IS Neuer Stand des Preisindex Holzsnitzel vom Oktober des ablaufenden Jahres
(Oktober 20xx = xxx.x%)

IS₀ Bisheriger Stand des Preisindex Schnitzel
(Basis Dezember 2005 = 100)

Es besteht kein Anspruch, dass der Anfangspreis bei Vertragsabschluss unterschritten wird.
Bei einer allfälligen Änderung der Energieerzeugung ist der Wärmelieferant berechtigt, die
Teuerungsklausel an die geänderten Verhältnisse anzupassen.

4. PREISANPASSUNGEN AUFGRUND ALLGEMEINER RAHMENBEDINGUNGEN

Bei wesentlichen Änderungen der den Preisbestimmungen zugrunde gelegten Verhältnissen,
insbesondere Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen und Branchenregelungen, Einführung
neuer oder Änderung bestehender Energieabgaben, welche sich auf den Wärmepreis auswirken,
kann der Wärmelieferant auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Änderungen die Preise in dem
Masse anpassen, wie sich die Änderungen darauf auswirken.